



Botschaft

5. Einbürgerung von Frau Christina Koch

Allgemeine Bemerkungen

Die Bewerberin um das Schweizer Bürgerrecht muss im Besitz einer Niederlassungsbewilligung C sein, in der Regel 10 Jahre in der Schweiz, vier Jahre im Kanton Solothurn und zwei Jahre in der Gemeinde Stüsslingen gewohnt haben, bevor sie ein Gesuch stellen kann.

Nebst den Bescheinigungen über alle Wohnsitze in der Schweiz muss die Gesuchstellerin Ausweise beibringen, die bestätigen, dass keine Vorstrafen bestehen und sie den finanziellen Verpflichtungen nachkommt. Falls die Muttersprache nicht Deutsch ist, müssen die mündlichen und schriftlichen Sprachkompetenzen in Deutsch durch das Vorlegen eines Zertifikates belegt werden. Weiter werden beim Arbeitgeber oder der Schule Berichte über das Verhalten einverlangt. Wenn das Dossier komplett ist, haben sich Gesuchsteller schriftlich über ihre staatsbürgerlichen Kenntnisse auszuweisen. Zum Abschluss klärt das Oberamt in einem persönlichen Gespräch ab, ob der Gesuchsteller mit den hiesigen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen vertraut ist. Dabei wird auch darauf geachtet, ob eine flüssige Unterhaltung in unserer Sprache möglich ist.

Frau Koch erfüllt sämtliche Voraussetzungen für das Gemeindebürgerrecht, ihr Dossier präsentiert sich einwandfrei. Auch die Vorprüfungen beim Amt für Gemeinden (Zivilstand und Bürgerrecht) fielen positiv aus. Der Gemeinderat befürwortet die Einbürgerung ohne Vorbehalt.

An der Versammlung hat die Gesuchstellerin für die Abstimmung in Ausstand zu treten.

Einbürgerungsgesuch

Mit Gesuch vom 10. April 2025 bewirbt sich um das Bürgerrecht im Kanton Solothurn und in der Gemeinde Stüsslingen:

- **Christina Koch**, geb. 24.04.1968, deutsche Staatsbürgerin, wohnhaft seit dem 01.03.1997 in 4655 Stüsslingen

Antrag Gemeinderat

Frau Christina Koch sei das Gemeindebürgerrecht von Stüsslingen zuzusichern.

Bei Fragen steht Ihnen Daniela Eugster, Gemeindeschreiberin, Tel. 062 298 33 03, gerne zur Verfügung.

Stüsslingen, 20.11.2025